

(2.) Aufgaben des Kirchenrates

Gem. der Verfassung der Evangelisch-reformierten Kirche heißt es auszugsweise:

§ 10 Allgemeine Aufgaben

- (1) Um ihren Auftrag und Dienst wahrnehmen zu können, bildet die Kirchengemeinde einen Kirchenrat/ ein Presbyterium.
- (2) Der Kirchenrat ist die Leitung der Kirchengemeinde. Diese umfasst die geistliche Leitung (Hirtenamt) und die Aufsicht, die rechtliche Vertretung nach innen und außen und die wirtschaftliche Verwaltung.
- (3) Der Kirchenrat fördert die Gemeindegliederarbeit, verantwortet ihre Inhalte und unterstützt alle haupt-, Neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde in ihrem Dienst.
- (4) Der Kirchenrat regt die Gemeindeglieder zur Teilnahme am kirchlichen Leben und zur Mitarbeit in der Kirchengemeinde an. Er soll Wünsche und Anregungen einzelner Gemeindeglieder und Gruppen beachten.

§12 Wahlrecht

- (1) Die zu wählenden Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen werden von den wahlberechtigten Gemeindegliedern gewählt. Wahlberechtigt sind alle konfirmierten oder als Erwachsene getauften Gemeindeglieder.

§13 Wahl der Kirchenältesten/ Presbyter u. Presbyterinnen

- (1) Wählbar für den Kirchenrat/ das Presbyterium sind alle wahlberechtigten Männer und Frauen, die sich am Leben der Kirchengemeinde beteiligen und in der Lage sind, in ihr Verantwortung und Aufgaben zu übernehmen, sowie am Wahltag das 18. Lebensjahr vollendet haben. Ein Gemeindeglied kann nur aus wichtigem Grund die Wahl zum Kirchenältesten/ Presbyter oder zur Presbyterin ablehnen oder das übernommene Amt niederlegen.
- (2) Das Moderamen der Gesamtsynode bestimmt einen Sonntag als Wahltag für die kirchlichen Gemeindegewahlen in allen Kirchengemeinden. Die Wahlen erfolgen geheim im Wege der Mehrheitswahl.

§14 Einführung der Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen

- (1) Die Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen werden im Gottesdienst vor der Gemeinde eingeführt. Sie haben folgendes Versprechen abzulegen:
*„Ich verspreche vor Gott und dieser Gemeinde,
dass ich das mir übertragene Amt,
gehorsam dem Wort Gottes,
mit gewissenhafter Sorgfalt und in Treue
gegenüber den Ordnungen der Ev.-ref. Kirche und dieser Gemeinde
wahrnehmen will.“*
- (2) Mit Abgabe des Versprechens treten die Gewählten ihr Amt an.

§16 Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen

- (1) Die Amtszeit der gewählten Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen dauert 6 Jahre, (...)
- (2) Nach Ablauf von jeweils 3 Jahren scheidet die Hälfte der gewählten Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen aus.

§17 Gottesdienst

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium tritt für die Heiligung der Sonn- und Feiertage ein. Er/ Es ist dafür verantwortlich, dass der Gottesdienst regelmäßig nach der in der Kirchengemeinde geltenden Ordnung gehalten wird.

§18 Kanzelrecht

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium hat das Kanzelrecht.

§19 Kollektenrecht

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium entscheidet im Voraus über die Zweckbestimmung der Kollekten und Sammlungen, soweit hierfür kein Synodalbeschluss ergangen ist.

§21 Diakonie

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium leitet die Diakonie der Kirchengemeinde.

§23 Sonstige Aufgaben

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium veranlasst die Neubesetzung einer freigewordenen Pfarrstelle und gewährleistet die Wahrnehmung der pfarramtlichen Aufgaben während einer Vakanz.
- (2) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium bereitet die in der Kirchengemeinde anstehenden Wahlen vor und führt sie durch.
- (3) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium beruft gemeinsame Sitzungen mit der Gemeindevertretung sowie die Gemeindeversammlung ein. Er/ Es stellt für die Zusammenkünfte die Tagesordnung auf, bereitet die Beschlussfassung vor und vollzieht die gefassten Beschlüsse.

§24 Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen

Der Kirchenrat/ Das Presbyterium entscheidet im Rahmen des kirchlichen Rechts über Einstellung und Entlassung der haupt- und nebenberuflichen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Kirchengemeinde. Er ist deren Dienstvorgesetzter. Die Ausübung der Dienstaufsicht kann einzelnen Mitgliedern übertragen werden.

§25 Vermögensverwaltung

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium verwaltet das Vermögen der Kirchengemeinde einschließlich des Vermögens der nicht rechtsfähigen kirchlichen Stiftungen und Einrichtungen der Kirchengemeinde sowie der Diakoniekasse. (...)
- (2) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium ist für die Erhaltung der kirchengemeindlichen Grundstücke, Gebäude und Einrichtungen (insbesondere der Orgeln, Glocken, Kunstdenkmäler sowie der Kunst- und Wertgegenstände) verantwortlich.

§27 Rechnungsführung

- (1) Für die Verwaltung der Kassen beruft der Kirchenrat/ das Presbyterium einen Rechnungsführer oder eine Rechnungsführerin, soweit die Rechnungsführung nicht einem gemeinsam mit anderen Kirchengemeinden eingerichteten kirchlichen Rentamt übertragen ist. (...)
- (2) Lässt der Umfang der Arbeiten eine ehrenamtliche Rechnungsführung zu, so ist ein ehrenamtlicher Rechnungsführer oder eine ehrenamtliche Rechnungsführerin zu bestellen, der oder die Anspruch auf Ersatz seiner oder ihrer Auslagen hat. (...)
- (3) Der Rechnungsführer oder die Rechnungsführerin hat die Aufgabe,
 1. die Einnahmen der Kirchen-, Pfarr-, Küsterei- und sonstigen nicht besonders verwalteten Kassen der Kirchengemeinde zu erheben und aus ihnen die Ausgaben nach den schriftlichen Anweisungen des oder der vom Kirchenrat/ Presbyterium bestellten Anweisungsberechtigten zu leisten,
 2. die Rechnungsbücher der Kirchengemeinde zu führen, dem Kirchenrat/ Presbyterium jährlich Rechnung zu legen und sich den vom Kirchenrat/ Presbyterium angeordneten Kassenprüfungen zu unterziehen,
 3. dem Kirchenrat/ dem Presbyterium den Entwurf des jährlichen Haushaltsplanes vorzulegen,
 4. (...)

§28 Wahl des Vorsitzenden

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium wählt auf seiner ersten Sitzung nach einer Neuwahl gemäß §13 in geheimer Wahl aus der Mitte seiner stimmberechtigten Mitglieder einen Vorsitzenden oder eine Vorsitzende sowie dessen oder deren ersten und zweiten Stellvertreter/ Stellvertreterin auf die Dauer von jeweils 3 Jahren. Die Wahl leitet das an Lebensjahren älteste Mitglied.

§29 Sitzungen

- (1) Der Kirchenrat/ Das Presbyterium soll in der Regel einmal im Monat zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten. (...)
- (4) (...) Sie sind in der Regel nicht öffentlich. (...)

§33 Niederschriften

- (1) Über jede Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die Angaben enthält über
 1. Ort und Tag der Sitzung,
 2. die Namen der anwesenden Kirchenältesten/ Presbyter und Presbyterinnen und die Namen der zur Beratung hinzugezogenen Personen,

3. die behandelten Tagesordnungspunkte,
4. die eingebrachten Anträge,
5. die gefassten Beschlüsse bzw. das Ergebnis einer Wahl.

(3.) Fazit zur Arbeit im Kirchenrat

Die Aufgaben des Kirchenrates sind ganz schön umfassend. Jedes einzelne Mitglied des Kirchenrates (und der Gemeindevertretung) erfüllt seine Aufgaben nach bestem Wissen und Gewissen und schöpft dabei stets neue Kraft aus der Gemeinschaft dieser christlichen Gemeinde.

Hier zu sein, tut gut.

Hier helfen und mitbestimmen zu dürfen, tut gut.

Was mir gut tut, das möchte ich bewahren und gerne auch Ihnen empfehlen.